

# **Trinkwasserordnung**

---

**Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e. V.**

Stand: 09.03.2024

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze .....	2
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Voraussetzungen für Trinkwasser.....	2
§ 4 Aufgaben/Befugnisse/Verantwortlichkeiten .....	3
§ 5 Sperrung von Trinkwasseranschlüssen.....	4
§ 6 Sanktionen.....	4
§ 7 Schlussbestimmungen .....	4
§ 8 Inkrafttreten.....	4

# **Trinkwasserordnung**

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

## **§ 1 Grundsätze**

1. Diese Trinkwasserordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Sie regelt die ordnungsgemäße und ehrliche Abnahme von Trinkwasser im Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.
3. Mit der Übernahme der Parzelle erfolgt die Anerkennung der in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

1. Die vereinseigene Trinkwasseranlage umfasst alle Rohrleitungen, Abzweige, Verteiler, Schächte und Entwässerungseinrichtungen im öffentlichen Bereich der Gartenanlage. Das Leitungsnetz beginnt mit der Einspeisung des Trinkwassers durch den Wasserversorger am Übergabeschacht. Die vereinseigene Trinkwasseranlage endet 1,5 Meter über der jeweiligen Parzellengrenze.
2. Die Trinkwasseranlage der Pächter beginnt ab 1,5 Meter über die Parzellengrenze hinaus und umfasst alle nachfolgenden Wasserinstallationen und Anschlüsse.
3. Aus der Abgrenzung zwischen vereinseigener Anlage und Anlagen der Kleingärten ergibt sich die entsprechende Verantwortlichkeit für die Einrichtung, Wartung, Unterhaltung und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.
4. Inspektion, Wartungen und Störungsbeseitigungen an der vereinseigenen Trinkwasseranlage werden vom Vorstand geplant und veranlasst. Notwendige Arbeiten an der vereinseigenen Trinkwasseranlage dürfen nur von einem durch den Vorstand beauftragten Fachmann vorgenommen werden.
5. In Fällen der Gefahr oder nach erfolgloser Aufforderung der Pächter zur Anwesenheit, ist das Betreten der Parzelle auch bei Abwesenheit des Kleingärtners zulässig.

## **§ 3 Voraussetzungen für Trinkwasser**

1. Die vereinseigene Trinkwasseranlage versorgt die Parzellen mit Wasser. Dies gilt nicht, bei nicht vorliegendem Trinkwasseranschluss bzw. nicht vorliegender Wasserversorgung durch den Anbieter oder bei Störungen im vereinseigenen Netz. Der Kleingartenverein haftet gegenüber dem Abnehmer weder für Versorgungsausfälle noch für technisch oder anderweitig bedingte Ausfälle der Versorgung mit Wasser.

# **Trinkwasserordnung**

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

2. Falls kein Trinkwasseranschluss vorhanden ist, muss der Pächter die Kosten für die Anbindung an das vereinseigene Trinkwassernetz selbst tragen und sich selbst um die Anbindung kümmern. Der Vorstand kann dem Pächter Auflagen für die Anbindung an das vereinseigene Trinkwassernetz erteilen.
3. Die Pächter sind nur berechtigt, Trinkwasser für den eigenen Bedarf zu entnehmen. Eine Weitergabe oder Verkauf an andere ist untersagt. Eine kurzzeitige nachbarschaftliche Hilfe ist zulässig.
4. Eine Abschaltung der Trinkwasserversorgung über die Wintermonate erfolgt in der Kleingartenanlage nicht.

## **§ 4 Aufgaben/Befugnisse/Verantwortlichkeiten**

1. Der Vorstand und/oder dessen Beauftragte können stichprobenartige Kontrollen und Prüfungen der Trinkwasserzähler auf ordnungsgemäßen Zustand und Nutzung sowie Sicherheit auch ohne Beisein des Pächters durchführen.
2. Der Vorstand und/oder dessen Beauftragter dürfen Plomben an Trinkwasserzählern entfernen und Neuverplombungen vornehmen.
3. Zur Durchführung der vorgenannten Aufgaben sowie bei dringenden Fällen (z.B. Havarien) sind die Beauftragten des Vorstandes zum Betreten der Parzellen bis zum Trinkwasserzähler befugt.
4. Den Pächtern ist es nicht gestattet Verplombungen an Trinkwasserzählern zu öffnen.
5. Für die fachgerechte Errichtung, Veränderung, Ausführung der Arbeiten, Wartung, Instandhaltung, den Betrieb und die Sicherheit der Trinkwasseranlage innerhalb seines Gartens trägt der Pächter die volle Verantwortung. Ein Zusammenschluss mit dem Leitungssystem der Brauchwasseranlage ist strengstens verboten.
6. Der Pächter hat stets für die Funktionstüchtigkeit des Trinkwasserzählers in der Parzelle zu sorgen. Ein notwendiger Wechsel des Trinkwasserzählers ist mit dem Vorstand und/oder dessen Beauftragte abzustimmen. Die Kosten für den Wechsel trägt der Pächter.
7. Wahrgenommene Mängel an der Anlage sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
8. Der jeweilige Pächter sichert den Zugang für die Ablesung der Trinkwasserzähler zu.
9. Die Zählerstände sind durch den Vorstand und/oder dessen Beauftragte zu erfassen.

# **Trinkwasserordnung**

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V.

## **§ 5 Sperrung von Trinkwasseranschlüssen**

Der Vorstand des Kleingartenvereins ist berechtigt, nach Mitteilung an den jeweiligen Pächter den Bezug von Trinkwasser aus dem vereinseigenen Wassernetz zu unterbinden und den Wasseranschluss zu sperren.

Dies ist möglich bei:

- Bezug von Trinkwasser, der nicht vom Trinkwasserzähler erfasst wird,
- nicht fristgemäßer Bezahlung der Wasserrechnung,
- vorsätzliche Beschädigung, eigenmächtige Instandsetzung bzw. Veränderungen am vereinseigenen Trinkwassernetz,
- sonstige grobe Verstöße gegen diese Ordnung.

## **§ 6 Sanktionen**

Die Umgehung und Manipulation des Trinkwasserzählers ist eine Ordnungswidrigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, Anzeige bei Diebstahl von Trinkwasser zu erstatten sowie die fristlose Kündigung des Pachtverhältnisses auszusprechen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

1. Die Ermittlung und Abrechnung des Trinkwasserverbrauches wird in der Satzung des Gartenvereins „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e.V. in § 7 Finanzierung geregelt.
2. Über Trinkwasserfragen, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Trinkwasserordnung tritt ab 09.03.2024 in Kraft. Sie erlischt mit der Auflösung des Vereins.